

Aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Von unserem Sonderberichterstatler aus Prag

Eine neue Metallbewirtschaftung. Der Minister für Wirtschaft und Arbeit in Prag hat im „Amtsblatt“ vom 5. August 1942 eine Kundmachung über die Neuordnung der Metallbewirtschaftung verlautbart, die am 1. Oktober 1942 in Kraft trat. Diese bezweckt Vereinheitlichung und Vereinfachung des Bewirtschaftungsverfahrens und Verminderung des Schriftverkehrs. Durch dieses neue Verfahren erwächst der Wirtschaft und insbesondere den Betriebsführern ein erhöhtes Maß von Selbstverantwortung.

Wir entnehmen der oben erwähnten Kundmachung im wesentlichsten folgendes:

Metalle und Metallerzeugnisse dürfen ab 1. Oktober 1942 nur gegen Bezugsrecht geliefert werden, deren Übertragung ohne Auftrag verboten ist. Beistellung von Roh- und Abfallmaterial befreit nicht von der Pflicht zur Übertragung von Bezugsrechten für Metallerzeugnisse. Es gibt zweierlei Bezugsrechte: für Metallerzeugnisse (vom Kontingenträger bis zur ersten Verarbeitungsstufe) und Bezugsrechte für Metalle — Roh- und Abfallmaterial — (für die erste Verarbeitungsstufe); beide berechtigen zum Bezug und Verbrauch. Die Bezugsrechte für Metallerzeugnisse werden Kontingenträgern zugeteilt und durch Metallschein und Metallübertragungsschein übertragen. Kontingenträger und deren Kontingentstellen sind verpflichtet, Metallkonten bei der „Metallverrechnungsstelle“ der Überwachungsstelle zu unterhalten. Die Kontingenträger erhalten die Bezugsrechte für Metallerzeugnisse (Kontingente) vierteljährlich durch Überweisung auf ihre Metallkonten. Die Kontingenträger verfügen über das Guthaben auf ihrem Metallkonto durch Metallschein. Metallscheine werden erst gültig, wenn die Metallverrechnungsstelle die Deckung bestätigt. Empfänger von Metallscheinen verfügen über die ihnen erteilten Bezugsrechte für Metallerzeugnisse durch Metallübertragungsscheine. Die Empfänger verfahren in gleicher Weise im Verkehr mit ihren Auftragnehmern; ausgenommen sind die Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe beim Bezug von Roh- und Altmaterial. Metallscheine und Metallübertragungsscheine sind über das Ablieferungsgewicht (den Metallinhalt) der Erzeugnisse erster Verarbeitungsstufe zu erteilen. Die Gültigkeit der durch Metallscheine oder Metallübertragungsscheine erworbenen Bezugsrechte für Metallerzeugnisse ist zeitlich nicht begrenzt. Wer Bezugsrechte für Metallerzeugnisse erhält, ist verpflichtet, über Ein- und Ausgänge an Metall- und Metallübertragungsscheinen Buch zu führen. Alle nach dem bisherigen Verfahren für Halbmaterialbezug ausgestellten Scheine, die auf Bedarfsabschnitte nach dem 30. September 1942 lauten, sind ungültig und sofort zurückzugeben.

Zur Durchführung der neuen Metallbewirtschaftung hat der Minister für Wirtschaft und Arbeit in Prag am 10. August 1942 die Erste Durchführungsverordnung mit vier Anlagen verlautbart. Anlage 1 enthält das Verzeichnis der Kontingenträger, Anlage 2 ein Muster der Metallanforderung bzw. des Metallscheines, Anlage 3 ein Muster des Metallübertragungsscheines, und Anlage 4 setzt die Kleinverbrauchsmengen und Freigrenzen nach Metallklassen, geordnet für ein Vierteljahr, fest.

Preise von Rohstoffen und Halbfabrikaten. Die Oberste Preisbehörde in Prag hat mit Erlaß 3578 Präs. III/3, 1942, die Preisbildung bei Rohstoffen und Halbfabrikaten, Hilfsstoffen, Betriebsstoffen usw., die über behördliche Verfügung von Betrieb zu Betrieb übergeben werden, geregelt. Danach kann der übergebende Betrieb für die abgerufenen Rohstoffe, Halbfabrikate und andere unbenutzte Verpackungen und andere zur Ausstattung der Fertigwaren dienende Waren ab Betriebsstätte höchstens ihren Einstandspreis, die Umsatzsteuer für diese Übergabe und einen Zuschlag von 4% des Einstandspreises berechnen. Durch den Zuschlag, der in der Rechnung gesondert aus-

zuweisen ist, sind alle Kosten des abgebenden Betriebes abgegolten. Der erwerbende Betrieb darf bei der Preisbildung den Zuschlag von 4% nicht berücksichtigen, sondern hat so vorzugehen, als ob er ihn nicht bezahlt hätte. Auf diese Pflicht hat der abgebende Betrieb ausdrücklich hinzuweisen. Sind für einige Erzeugnisse die Preise unmittelbar festgesetzt, so darf der erwerbende Betrieb für die aus zugewiesenen Rohstoffen, Halbfabrikaten usw. hergestellten Waren die festgesetzten Preise verlangen. Geschieht die Überleitung mittelbar durch den Handel, darf dieser für die zugewiesene Ware nur den Preis verlangen, den er selbst dem abgebenden Betrieb machen muß, derselbe den vierprozentigen Zuschlag in seinen Preis nicht einrechnen darf. Überleitungen von Betriebseinrichtungen, wie Maschinen, Förderungsmittel, Kanäle, Einrichtungen usw., richten sich nach den geltenden Preisvorschriften, d. h. sie werden als normale Überleitungen angesehen. Alle bisherigen Einzelregelungen in dieser Sache werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Eine 374 Jahre alte, noch richtig gehende Holzuhr besitzt der Hohenmauter Geschäftsmann V. Tichy. Es ist dies eine hölzerne Pendeluhr, auf deren großem Pendel die Jahreszahl 1568—X—VI geschnitten ist. Das alte hölzerne Uhrwerk ist ein Beweis der Uhrmacherkunst jener Zeit. Ein an einer Schnur befestigtes Steingewicht treibt das Werk, das trotz seines hohen Alters noch immer richtig geht. Die Uhr stammt aus der Burg Brandis a. d. Adler und hängt im Laden des erwähnten Geschäftsmannes in Hohenmaut, wo sie von allen Kunden bewundert wird.

Die Meisterprüfungen für das Uhrmacherhandwerk wurden mehr auch im Protektorat nach dem Erlaß des Reichsministers für Wirtschaft vom 25. Februar 1936 geregelt.

Die neuen Lehrlingsverträge sind jetzt vierfach über die Uhrmachergenossenschaft an die Handelskammer zu leiten, welche der Lehrherrn und dem Vertreter des Lehrlings je ein Stück bestätigt zurückstellt, ein Lehrvertrag verbleibt im Register der Handelskammer einer bei der Genossenschaft.

Die Lehrlingsprüfungen finden alljährlich im Frühjahr und Herbst statt, und zwar vor einer Prüfungskommission von Fachleuten, welche durch die Uhrmachergenossenschaft bestimmt werden. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Gesellenbriefe werden dann durch die Handelskammer in Prag bzw. Brünn gestellt.

Die Uhrmacher der Bezirke Pibrans und Neuenburg wurden auf Auftrag des Landesamtes in Prag (Z 4116/1 - 42 - VI/1) aus den Genossenschaften der genannten Bezirke ausgeschaltet und der Uhrmachergenossenschaft in Prag zugewiesen.

Die Errichtung einer Fachgenossenschaft der Gold- und Silberschmiede sowie der Juweliere Böhmens mit dem Sitz in Prag hat das Landesamt für Böhmen laut Erlaß Z 4834 L - 1942 - VI/1 veranlaßt.

Der Gewerbeschule in Prag spendete die Uhrmachergenossenschaft von Prag den Betrag von 200 Kr. für das Schulambulatorium.

Die Verlustquote bei der Erzeugung von Silberwaren wurde auf bezüglichen Beratung der Groß- und Kleinhändler mit 10% festgesetzt und zwar bei Anlieferung von Feinsilber; wird Altsilber angeliefert, kann die Verlustquote bis zu 20% angerechnet werden.

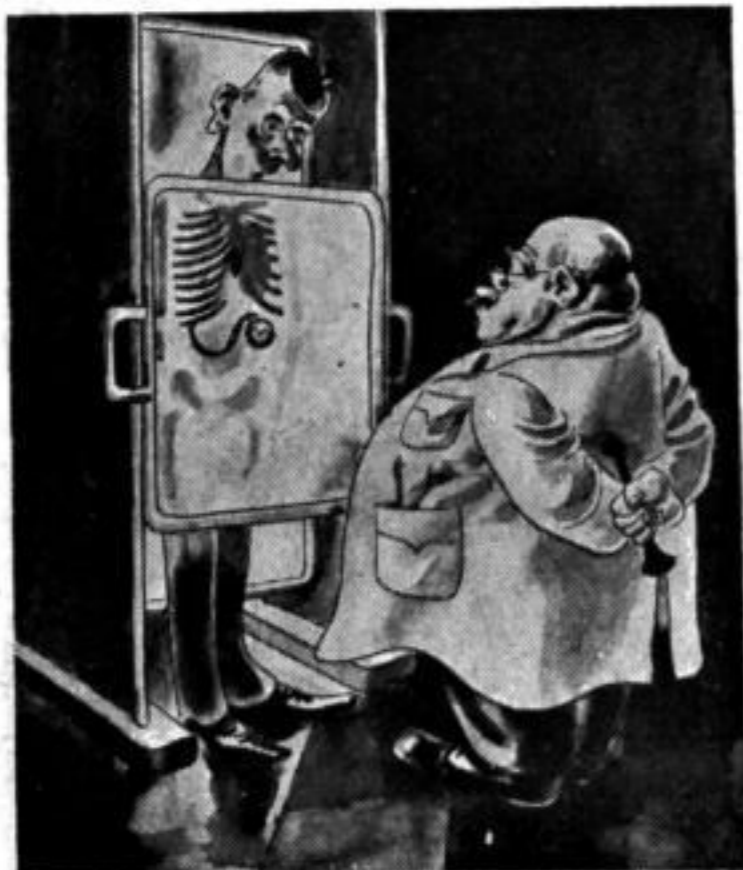
Der Gewerberundfunk sendet täglich von 13.45 bis 13.59 Uhr am sonntags Aufklärungen über wichtige soziale und wirtschaftliche Fragen aus, über die jeder Gewerbetreibende und Industrielle unterrichtet werden soll. Die Interessenten werden ersucht, dem Wirtschaftsroundfunk gegebenenfalls Wünsche bzw. geeignete Vorschläge für diese Sendungen bekanntzugeben.

Aufträge für Fertigerzeugnisse aus dem Altreich. Beim Zentralverband des Handwerks für Böhmen und Mähren laufen trotz des drücklichen Verbots von Gesuchsbestätigungen durch die Genossenschaften noch immer Gesuche ein um Zuteilung von Kontrollscheinen zum Einkauf von Fertigerzeugnissen aus Eisen und Stahl. Diesen Gesuchen aus dem Altreich kann der Zentralverband des Handwerks auf Kontingentgründen nicht entsprechen. Sollte die Behebung des Tätigkeitsverbotes eintreten, werden die Genossenschaften hier rechtzeitig verständigt werden.

Die Preise synthetischer Edelsteine wurden laut Kundmachung des Obersten Preisamtes in Prag vom 1. September 1942 neu geregelt. Die Preise im Altreich gleichgestellt. Die Kundmachung enthält ausführliches Verzeichnis der Preise für synthetische Aquamarine, Saphire, Saphire und sonstiger farbiger Korunde, geordnet nach Größe und Schliff der Steine. Mit dieser Kundmachung wurden die Preise vom 12. Januar 1942 vom O. P. A. festgesetzten Preise synthetischer Edelsteine außer Kraft gesetzt.

Das Uhrmachergewerbe hat neu angemeldet: Leopold Fuhrmann, Prag, XI. Bezirk, Zizkaplatz 6. — Das Uhrmachergewerbe hat angemeldet: Karl Novsak, Prag XII., Boleslawgasse 6.

Eine Landesausstellung von Lehrlings- Werkstättenarbeiten wurde am 15. August 1942 in Prag in den Prager Gewerbeschulen in der Gegenwart von Vertretern der Reichs- und Protektoratsbehörden eröffnet. Vizepräsident des Zentralverbandes des Handwerks in Prag würdigte die hohe Bedeutung des böhmisch-mährischen Handwerks im Wirtschaftsleben des Großdeutschen Reiches und verwies auf die Möglichkeiten des weiteren Aufschwungs der handwerklichen Gewerbe. Diese Ausstellung, die den hohen Stand der Ausbildung im gewerblichen Nachwuchs aufzeigte, erfreute sich eines so unerwarteten Interesses, daß deren Schluß vom 23. August auf den 31. August verlegt werden mußte.



Humor um die Uhr

„Ihre Leber arbeitet nicht richtig, Ihr Magen hat zuviel Säure, und ihre Uhr geht zehn Minuten nach!“

(Deike M)